

## Inhaltsverzeichnis

### **1. Abschnitt Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 5 Vereinsfarben, Vereinsfahne  
und Vereinseblem
- § 6 Geschäftsjahr

### **2. Abschnitt Mitgliedschaft**

- § 7 Mitgliedsarten
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr
- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 14 Ende der Mitgliedschaft
- § 15 Freiwilliger Austritt
- § 16 Tod eines Mitglieds
- § 17 Ausschluss aus dem Verein

### **3. Abschnitt Organisation**

- § 18 Organe des Vereins
- § 19 Mitgliederversammlung
- § 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 21 Revisoren
- § 22 Vorstand
- § 23 Vereinsausschüsse / Delegierte

### **4. Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 24 Haftungsausschluss
- § 25 Auflösung des Vereins
- § 26 Datenschutz
- § 27 Sprachregelung

Geschäftsordnung  
Wahlordnung  
Beitragsordnung  
Ehrungsordnung

# 1. Abschnitt Allgemeines

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „1. FCN Schwimmen“ und führt den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 2815 am 20.7.1995 eingetragen worden. Er ist Verein gem. BGB.
3. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und Mitglied im 1. FCN Dachverein e.V. (Dachverein). Als Mitglied der Verbände und des Dachvereins ist der Verein deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden und dem Dachverein im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt aus ideellem Interesse die Wahrung aller Sparten des Schwimmsports (Schwimmen, Wasserball u.a.). Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Hebung und Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Ausübung aller Sparten des Schwimmsports (Schwimmen, Wasserball u.a.). Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend und in der Förderung der Jugendpflege.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch
  - a) Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte;
  - b) Festlegung geregelter Übungstage unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte;
  - c) Beteiligung an Verbands- und Repräsentativwettkämpfen sowie an Sportveranstaltungen im In- und Ausland.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 88 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und partizipieren nicht am Vereinsvermögen. Sind Mitglieder zugleich Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig, so können sie dafür eine Vergütung erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportverbandes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

5. Zuwendungsbescheinigungen (für Sach- und Geldzuwendungen) werden vom gesetzlichen Vorstand ausgestellt.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter, nicht aber Organämter, d.h. die gewählten Vorstände, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

#### **§ 5 Vereinsfarben, Vereinsfahne und Vereinseblem**

1. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
2. Die Vereinsfahne besteht aus gleich breiten, rot-weißen Querstreifen und zeigt im linken oberen Eck einen roten Ball mit dem weißen Schriftzeichen 1. FCN.
3. Die Vereinsfahne zeigt das Vereinseblem.
4. Das Vereinseblem ist ein roter Ball mit dem weißen Schriftzeichen 1. FCN, darunter der Zusatz „Schwimmen“
5. Die Nutzung des Vereinseblems ist vom Vorstand zu genehmigen.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Abschnitt Mitgliedschaft**

### **§ 7 Mitgliedsarten**

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (mit Stimmrecht);
- b) jugendlichen Mitgliedern bis unter 18 Jahren (ohne Stimmrecht);
- c) Ehrenmitgliedern (mit Stimmrecht).

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Schwimmsport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Ehrungsausschusses. Näheres bestimmt die Ehrungsordnung, die auch die besonderen Rechte der Ehrenmitglieder regelt.

### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Der Aufnahmeantrag ist bei Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Mit Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung, die ihm bekannt gegeben wurde.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb eines Monats ab Eingang des Aufnahmeantrags keinen ablehnenden Bescheid, so gilt dies als Zustimmung.
4. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag und die Leistung von mindestens einem halben Jahresbeitrag sowie der Aufnahmegebühr.

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Grundsätze über die Sportausübung nutzen. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.
2. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

4. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
3. Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Bei der Benutzung von Vereins-einrichtungen sind die vom Vorstand erlassenen Grundsätze über die Sportausübung sowie Anweisungen von Trainern oder Übungsleitern zu beachten.
4. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr**

1. Jedes Mitglied hat eine einmalige und nicht rückvergütbare Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein und während der laufenden Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag zu leisten.
2. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigung oder -befreiung im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen der Mitgliedschaft allgemein, regelt die Beitragsordnung.
3. Die Aufnahmegebühren und Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
4. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese Umlage darf einen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Ein derartiger Beschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
5. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilmäßig berechnet.

## **§ 12 Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen von Verfehlungen gegenüber § 10 mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - a) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen und Trainingsmaßnahmen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - b) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
2. Über die Ordnungsmaßnahme entscheidet der Vorstand. Alle diesbezüglichen Beschlüsse sind dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

## **§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft**

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können solange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

## **§ 14 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung);
- b) Tod eines Mitglieds;
- c) Ausschluss aus dem Verein.

## **§ 15 Freiwilliger Austritt**

1. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur durch textliche, empfangsbedürftige Mitteilung dessen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Jahresende.
3. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende der Mitgliedschaft verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

## **§ 16 Tod eines Mitglieds**

Der Tod einer natürlichen Person bewirkt sein sofortiges Ausscheiden aus dem Verein.

## § 17 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) unbekannt verzogen ist;
  - b) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig macht;
  - c) den Verein schädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstößt;
  - d) mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist;
  - e) trotz Aufforderung des Vorstandes anderen satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Aufforderung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und einen Hinweis enthalten, der auf den möglichen Ausschluss bei nochmaliger Pflichtverletzung hinweist.

## 3. Abschnitt Organisation

### § 18 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 19);
  - b) der Vorstand (§ 22).
2. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich, Ausnahmen hierzu regelt § 4.

### § 19 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen lt. Satzung wahlberechtigten Vereinsmitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende statt (Jahreshauptversammlung).
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der textlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die bis dahin bekannten zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Anträge, die ihr außerhalb der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen zwei Wochen, satzungsändernde Anträge mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingelaufene Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht.
8. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. 75% der abgegebenen Stimmen sind bei Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:
  - a) Änderung der Satzung;
  - b) Auflösung des Vereins.
9. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt, die Einzelheiten der Durchführung der Mitgliederversammlung durch die Geschäftsordnung bestimmt.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
12. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

## § 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Wahl des Vorstands;
2. Wahl der zwei Revisoren (§ 21);
3. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung im Dachverein gemäß Satzung des Dachvereins;
4. Entgegennahme der Rechenschafts- und Geschäftsberichte des Vorstands;
5. Entgegennahme des Berichts der Revisoren;
6. Entlastung des Vorstands;
7. Entlastung der Revisoren;
8. Verabschiedung des Haushaltsplans;
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge, der Beitragsordnung, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung und der Ehrungsordnung;
10. Satzungsänderungen;
11. Auflösung des Vereins;
12. weitere Aufgaben, soweit es sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt, bzw. Gegenstand der Tagesordnung ist.

## § 21 Revisoren

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.
2. Die Revisoren nehmen hierbei für die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben wahr:
  - a) Prüfung der Rechnungslegung des Vorstandes;
  - b) Prüfung des Vollzuges des Haushaltsplanes;
  - c) Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Vereinsführung.
3. Die Revisoren haben einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung abzulegen. Den Revisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
4. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen.
5. Scheidet ein Revisor während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Revisor durchgeführt.
6. Sonderprüfungen sind möglich.

## § 22 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern (Vorstand):
  - a) dem ersten Vorstand
  - b) dem zweiten Vorstand
  - c) dem Schatzmeisterund bis zu 15 weiteren vom Vorstand berufenen Mitgliedern (erweiterter Vorstand). Die Amtszeit des Gesamtvorstands beträgt drei Jahre.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbstständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Geschäftsführungsmaßnahmen, durch die wesentlich von dem genehmigten Haushaltsplan abgewichen wird, bedürfen eines Gesamtvorstandsbeschlusses, für den 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

5. In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Mitgliederversammlung berufen wäre, kann der Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung der Vereinsinteressen keinen Aufschub duldet. Diese ist jedoch hiervon unverzüglich zu unterrichten.
6. Sitzungen des Gesamtvorstands finden nach Bedarf auf Einladung des ersten Vorsitzenden statt. Dieser leitet die Vorstandssitzungen und koordiniert die Arbeit des Gesamtvorstands.
7. Unabhängig von der Berechtigung zweier Mitglieder des Vorstands, den Verein nach außen gemeinsam zu vertreten, ist im Innenverhältnis für alle vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat eine Stimme. Für Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist, sofern nicht abweichend geregelt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Die Vorstandsmitglieder haften persönlich für Schäden, die dem Verein auf Grund von Pflichtverletzungen bei der Geschäftsführung entstehen. Der Umfang der Haftung richtet sich nach § 277 BGB.
9. Wiederwahl ist möglich.
10. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht gleichbesetzt werden kann, eine Stimmmehrheitswirkung ist hiermit nicht beabsichtigt. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
11. Der Gesamtvorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 23 Vereinsausschüsse / Delegierte**

1. Vereinsausschüsse beraten und unterstützen den Gesamtvorstand in den ihnen zugewiesenen Aufgaben. Als ständiger Ausschuss wird ein Ehrungsausschuss gebildet.
2. Die Ausschüsse und deren Mitglieder werden durch den Vorstand berufen.
3. Die zum 1. FCN Dachverein e.V. zu entsendenden Delegierten sind vom Vorstand so zu unterrichten, dass sie ihre Funktion beim Dachverein ausüben können. Die Delegierten sind an Empfehlungen des Vorstands gebunden und haben dem Vorstand über Sitzungen und Ereignisse beim Dachverein zu berichten.

## 4. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 24 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten oder bei Veranstaltungen erleiden nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 25 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Liquidation des Vereins.
3. In Fällen der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen, das ausschließlich für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf, der Stadt Nürnberg zuzuführen, mit der Auflage, es zur Förderung des Wohles der Allgemeinheit durch die Pflege von Sport und Spiel zu verwenden.

### § 26 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert, wie Name, Adresse, Telefonnummer(n), E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Vereinsstartrecht. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, soweit sie nicht steuerrechtlichen Vorgaben entsprechend aufbewahrt werden müssen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten

Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 27 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen und sonstigen Bezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter geschlechtsneutral besetzt und auch geschlechtsneutral bezeichnet werden. (Stand 01 / 2018)

## **Geschäftsordnung**

### **(§ 19 Absatz 9 der Satzung)**

§ 1 Der Versammlungsleiter bringt nach Eröffnung und Begrüßung die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, dass die Versammlung einen anderen Beschluss fasst.

§ 2 Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Mitglieder zur Rednerliste melden. Er kann jederzeit das Wort außer der Reihe ergreifen.

§ 3 Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort als erste und letzte.

§ 4 Zu Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu Zwischenfragen muss das Wort vor etwa noch vorgemerkten Rednern erteilt werden.

§ 5 Bei offensichtlichem Missbrauch solcher Bemerkungen kann der Versammlungsleiter auf die Reihenfolge der Rednerliste verweisen.

§ 6 Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nach Abschluss der jeweiligen Beratung zu erteilen.

§ 7 Dringlichkeitsanträge können nur mit Unterstützung einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 8 Zu erledigten Anträgen erhält niemand das Wort, wenn es nicht eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden verlangt.

§ 9.1 Zum Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache dürfen nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort nehmen. Ist der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort. Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so können auch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort nicht mehr ergreifen.

§ 9.2 Der Antragsteller und der Berichterstatter haben das Recht, zur Klarstellung das Wort zu ergreifen.

§ 10 Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Versammlungsleiter diesen aufmerksam zu machen. Verletzt er den parlamentarischen Anstand, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen, erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen oder das Wort zu entziehen.

§ 11 Bei Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei gleichrangigen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag abgestimmt. Die weiteren Abstimmungen erfolgen in entsprechender Reihenfolge.

## **Wahlordnung**

### **(§ 19 Absatz 9 der Satzung)**

§ 1.1 Der Vorstand beruft den Wahlleiter und mindestens zwei weitere Wahlausschussmitglieder für das Verfahren zur Wahl des Vorstands.

§ 1.2 Gewählt werden können auf der Mitgliederversammlung nur solche Mitglieder, die dem Wahlleiter spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgeschlagen sind. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

§ 1.3 Der Wahlleiter befragt die vorgeschlagenen Mitglieder, ob sie zur Kandidatur in der Mitgliederversammlung bereit sind. Diese Befragung muss spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 1.4 Vorgeschlagene Kandidaten, die ihre Bereitschaft bis zum genannten Zeitpunkt nicht schriftlich erklärt haben, können von der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden.

§ 2 1. Der Versammlungsleiter schlägt der Mitgliederversammlung die vom Vorstand berufenen Wahlleiter und Mitglieder des Wahlausschusses zur Durchführung der Wahl vor.

§ 2.2 Die Billigung des Ausschusses erfolgt durch mehr als die Hälfte der anwesenden, offen Abstimmenden.

§ 3.1 Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen in der in § 20 Absatz 1 der Satzung vorgeschriebenen Reihenfolge.

§ 3.2 Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder geheim mittels Stimmzettel.

§ 3.3 Eine geheime Wahl mittels Stimmzettel findet nur statt, wenn dies auf Antrag eines anwesenden Mitglieds der Mitgliederversammlung durch mehr als die Hälfte der darüber offen Abstimmenden beschließt.

§ 4.1 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (sog. „absolute Mehrheit“).

§ 4.2 Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so findet bei mehr als einem Kandidaten eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, bei nur einem Kandidaten eine Wiederholungswahl statt.

§ 4.3 Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den beiden Kandidaten die meisten Stimmen erhält, bei der Wiederholungswahl, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen bekommt (sog. „relative Mehrheit“).

## Beitragsordnung des 1. FCN Schwimmen e. V.

### (§ 11 Absatz 2 der Satzung)

1. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Das Mitglied ermächtigt bei Vereinseintritt widerruflich den 1. FCN Schwimmen e.V. zum Bankeinzug. Wenn das Konto des Mitglieds die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Bei Zurückweisung gehen die daraus resultierenden Bankspesen zu Lasten des Mitglieds.
2. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft. Die Kündigung muss textlich (§ 15 der Satzung) zu den entsprechenden Terminen bei der Postanschrift des Vereins eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Termine verlängert sich die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht satzungsgemäß.
3. Sonderbeiträge bedürfen des Nachweises. Kopien der entsprechenden Ausweise sind dem Aufnahmeantrag beizufügen (Rentner). Alleinerziehende bzw. auswärtige Mitglieder außerhalb des VGN-Bereichs sind gehalten bei Veränderung des Sonderstatus dies dem Schatzmeister umgehend mitzuteilen. Bei Versäumnis besteht das Recht der Beitragsnachforderung. Der Nachweis für einen Sonderstatus (Auszubildende, Studenten und Bufdi) ist jährlich, jeweils bis zum 1. November für das Folgejahr zu erbringen. Bei Nichtvorlage bis zu diesem Termin gilt der Vollbeitrag für das Folgejahr.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall eine vorübergehende Beitragsbefreiung beschließen (z.B. bei sozialen Härtefällen).
5. Aktive Schwimmerinnen, Schwimmer und Wasserballer bzw. bei Minderjährigen ab 10 Jahre deren gesetzl. Vertreter haben die jährlich anfallende Aktivenpauschale zu tragen, sofern sie an Wettkämpfen teilnehmen.

## **Ehrungsordnung des 1. FCN Schwimmen e. V.**

### **(§ 7 und § 22 der Satzung)**

Der Ehrungsausschuss wird vom gesetzlichen Vorstand berufen und setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Auf Vorschlag des Ehrungsausschusses bzw. der Mitgliederversammlung sind verschiedene Ehrungen möglich, die vom Vorstand vollzogen bzw. dem Dachverein vorgeschlagen werden. Vom 1. FCN Schwimmen e.V. können ernannt bzw. geehrt werden

#### **zu Ehrenmitgliedern**

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Schwimmsport erworben haben;

#### **zum Ehrenvorsitzenden**

von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen für verdienstvolle, langjährige Vereinsführung. Der/die Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen und hat beratende Funktion.

Als Zeichen der Anerkennung genießen Ehrenmitglieder und -vorsitzende Beitragsfreiheit.

#### **Meister**

auf Landes-, nationaler und internationaler Ebene im Rahmen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer anderen Veranstaltung, die einen entsprechenden Rahmen bietet.

Vom **1. FCN Dachverein e.V.** werden auf Vorschlag der Vorstände/Ehrungsausschüsse der Einzelvereine geehrt.

#### **langjährige Mitglieder**

für 25, 40, 50, 60 bzw. 70jährige Mitgliedschaft unter Anrechnung der Zeiten beim 1. FC Nürnberg, Verein für Leibesübungen vor dem 20. Juli 1995

#### **verdiente Mitglieder**

die durch langjährige Mitarbeit in Verein und Verwaltung das Vereinsleben mitgestalten. Die Ehrung erfolgt jährlich im Rahmen des Gründungsfestes des 1. FC Nürnberg durch den Dachverein, wozu der zu ehrende Personenkreis eingeladen wird.

Die Neufassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung des 1. FCN Schwimmen e.V. am 20. September 2018 einstimmig beschlossen.